

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)**



**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Vertragsarztrechtes und anderer Vorschriften  
(Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄG)**

**vom 3. Mai 2006**

Die DAG SHG begrüßt das Bestreben des Bundesministeriums für Gesundheit um Verbesserung des Verfahrens zur Umsetzung des Mitberatungsrechtes der Patienten in den Selbstverwaltungsgremien auf Bundes- und Landesebene und zur Sicherstellung einer sachdienlichen Beteiligung durch klarstellende Regelungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Die DAG SHG begrüßt auch die Aufnahme einer Regelung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter/innen durch Erstattung des Verdienstaufschlags und Leistung eines Pauschbetrages für Zeitaufwand bei Sitzungen und für die Sitzungsvorbereitung in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Die DAG SHG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**A.)**

**Zu**

**Artikel 1 Nr. 18 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,  
Artikel 5 Nr. 14 - Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte,  
Artikel 6 Nr. 14 – Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte**

**1.**

Mit den klarstellenden Ergänzungen in den §§ 140f Abs. 2, Abs.3 und Abs.4 SGB V und 41 Abs. 1 Ärzte - ZV sowie 41 Abs.1 Zahnärzte - ZV durch Einfügung des Rechts zur Anwesenheit der Patientenvertreter/innen bei der Beschlussfassung in den Gremien gemäß §§ 91, 303b, 90, 96 und 97 SGB V werden grundlegende Probleme insbesondere in den Ausschüssen auf Landesebene und den Zulassungsausschüssen vom Bundesministerium für Gesundheit aufgegriffen.

In der Gegenwart wird das Mitberatungsrecht in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Die Patientenvertreter/innen, welche aufgrund entsprechender örtlicher Auslegung des Gesetzestextes von den Beschlussfassungen ausgeschlossen werden, sehen in dem „Rausschicken bei Beschlussfassung“ eine grundsätzliche Fehlinterpretation ihrer Funktion, Unwirtschaftlichkeit im Umgang mit Kompetenz- und Zeitressourcen oder eine Missachtung ihres Engagements.

Insgesamt dient eine Klarstellung des Rechts zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung dem Erhalt fach- und sachdienlichen Engagements von Patientenvertreter/innen in den Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene. Sie wird uneingeschränkt von der DAG SHG begrüßt.

**Kontakt:** Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG)  
c/o NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von  
Selbsthilfegruppen), Wilmsdorfer Str. 39, 10627 Berlin  
Tel.: 0 30 / 31 01 89 - 80; Fax: - 70, E-Mail: ursula.helms@nakos.de

**2.**

Wir wurden bei Gesprächen mit Patientenvertreter/innen von der Landesebene über eine weitere Unklarheit im geltenden Gesetzestext informiert. In § 140f Abs.3 Satz 1 SGB V wird eine Beteiligung der Patientenvertreter/innen in den Landesausschüssen nach § 90, den Zulassungsausschüssen nach § 96 und den Berufungsausschüssen nach § 97, soweit Entscheidungen nach § 101 Abs.1 Satz 3 (neu gemäß vorliegendem Referentenentwurf: § 101 Abs.1 Satz 1 Nr.3) betroffen sind, geregelt.

Die Einschränkung einer Beteiligung von Patientenvertreter/innen auf Beratungen über die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze oder über die Ermächtigung von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen wird in einigen Ländern auf das Mitberatungsrecht in den Berufungsausschüssen nach § 97, in anderen Ländern auch auf Landesausschüsse nach § 90 und Zulassungsausschüsse nach § 96 bezogen. Der Gesetzestext wird insoweit örtlich unterschiedlich ausgelegt.

Die DAG SHG würde deshalb eine Klarstellung in § 140f Abs.3 Satz 1 SGB V im Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄG begrüßen.

**3.**

Ein weiteres Problem hat sich im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß §§ 41 Abs. 3 Zahnärzte – ZV und Ärzte – ZV bei Gesprächen mit Patientenvertreter/innen auf der Landesebene herauskristallisiert. Aus einem KV – Bereich wurden wir informiert, dass in einem Schreiben an die Patientenvertreter/innen die Verschwiegenheit über Informationen und Daten unter Hinweis auf § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch und § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch besonders hervorgehoben wurde und mit einer Unterschrift die Kenntnisnahme zu bestätigen war.

Hier bestehen beträchtliche Unsicherheiten, ob ein inhaltlicher Austausch (unter Wahrung des Datenschutzes sowie des Stillschweigens über den Hergang der Beratungen und über das Stimmenverhältnis im Sinne des § 41 Abs. 3 Zulassungsverordnung) mit anderen Selbsthilfeaktivitäten zulässig ist. Daraus folgend bestehen auch Unsicherheiten, ob Unterlagen für anstehende Sitzungen an die Stellvertreter weitergeleitet und besprochen werden dürfen, oder an die zuständige KV zurückzusenden sind. Zur Beseitigung dieser Unsicherheit sieht die DAG SHG Regelungsbedarf.

Zudem ist auch nicht in allen KV – Bereichen geregelt, wie mit Sitzungsunterlagen nach Abschluss der Beratungen zu verfahren ist. In der Praxis überlassen einzelne Patientenvertreter/innen die Unterlagen der Geschäftsführung des Zulassungsausschusses, andere haben sich privat einen Aktenvernichter beschafft. Auch hier sehen wir Regelungsbedarf.

**B.)**

**Zu**

**Artikel 5 Nr. 12 und 13 - Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte,  
Artikel 6 Nr. 12 und 13 – Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte**

**1.**

Die DAG SHG begrüßt ausdrücklich die ergänzende Klarstellung einer Pflicht zur sachgerechten Einladung zu den Sitzungen der Zulassungsausschüsse in den §§ 36 der Ärzte – ZV und Zahnärzte - ZV.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ermöglicht den Patientenvertreter/innen eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung und auch die Information ihrer Stellvertretung sowie die Weiterleitung der Unterlagen an die Stellvertretung.

## **2.**

Die DAG SHG begrüßt die Ergänzungen in den §§ 40 der Ärzte – ZV und Zahnärzte – ZV.

Klarstellend werden die Mitberatungsrechte verdeutlicht, indem Patientenvertreter/innen den Mitgliedern des Zulassungsausschusses im Diskussionsverlauf gleichgestellt werden durch das Recht, sachdienliche Fragen stellen zu können.

Allerdings wird den Patientenvertreter/innen in den Zulassungsausschüssen weiterhin ein Antragsrecht analog § 140f Abs.1 SGB V auf der Ebene der Ausschüsse gemäß §§ 90 und 96 SGB V oder §§ 40 Ärzte und Zahnärzte – ZV verwehrt. Damit können z.B. Bedarfe, welche sich aus Patientensicht in der Region ergeben, nicht in das Zulassungsverfahren eingebracht werden.

### **C.)**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 18 d - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Durch die Ergänzung des § 140 Abs. 5 SGB V um ein Recht auf Ersatz des Verdienstauffalls und einen Pauschbetrag für Zeitaufwand werden die Patientenvertreter/innen finanziell entlastet. Sie erhalten die Möglichkeit, mit der Pauschale einen Teil ihrer Sachaufwendungen (Druckerpatronen, Papier, Telefonkosten etc) decken zu können oder durch Ersatz des Verdienstauffalls das vereinzelt angewandte Verfahren, eine Teilnahme an Gremiensitzungen unter Einsatz von Urlaubstagen oder – soweit überhaupt möglich – durch Beantragung unbezahlter Urlaubstage zu ermöglichen.

Durch die entsprechende Anwendung der §§ 41 Abs. 2 und 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches werden die Patientenvertreter/innen den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung gleichgestellt. Die DAG SHG begrüßt diese Regelung ausdrücklich.

Die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in den Selbstverwaltungsorganen ist in § 3 Nr. 12 des Einkommenssteuergesetzes nur dann als steuerfrei benannt, wenn nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstauffall oder Zeitverlust gewährt werden. Da bei den Patientenvertreter/innen eine Einkünfte Erzielungsabsicht im Sinne des Steuerrechts nicht angenommen werden kann, besteht Regelungsbedarf zur Frage einer möglichen Besteuerung des vorgesehenen Pauschbetrages für Zeitaufwand.